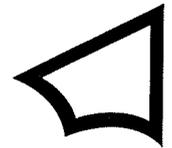


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Haltergemeinschaft  
Gleitflugverein Ostrau  
/ Flugschule Berchtesgaden  
Henry Hänsel  
Dresdener Straße 1

04749 Ostrau

Gmund, 1. August 1997 K/el

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Spitzer Kalkofen", 04749 Ostrau**

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV) vom 16.07.1997 wird aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Gleitflugverein Ostrau / Flugschule Berchtesgaden geändert und ergänzt wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

4. "Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag - Freitag) sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen."

Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 16.07.1997 bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

### II.

#### Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Starts vom Startplatz S 1 dürfen nicht bei nördlichem Seitenwindeinfluß durchgeführt werden (Silageanlage!). Schulungsbetrieb mit Anfängern darf nur auf den Startplätzen S 3 und S 2 stattfinden.
10. Es ist ein ausreichender horizontaler Mindestabstand zur Straße von 150 m im östlichen Geländebereich einzuhalten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

### Begründung

Für das Windenschleppgelände "Spitzer Kalkofen" war mit Datum des 16.07.1997 eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt worden. Die Haltergemeinschaft hat eine Erweiterung der Schlepphöhe auf 450 m GND beantragt.

Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 10.06.1997 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß aus flug- und schleppfachlicher Sicht keine Einwendungen gegen die beantragte Ausklinkhöhe bestehen. Das Gelände wurde auch auf seine flugsicherungs-mäßige Lage hin geprüft. Auch diesbezüglich bestehen seitens des Gutachters keine Bedenken.

Die beantragte Schlepphöhenenerweiterung wurde dem Luftwaffenamt in Köln mit Datum des 17.06.1997 mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Mit Schreiben vom 28.07.1997 teilte die zuständige Stelle mit, daß gegen die beantragte Ausklinkhöhe in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Klaus Tänzler  
Geschäftsführer